



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Dezember 2012
(OR. en)**

17236/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0275 (NLE)**

**AVIATION 187
RELEX 1110
AELE 90
CH 54
OC 709**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Luftverkehrsausschuss EU/Schweiz, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr eingesetzt wurde, bezüglich der Änderung des Anhangs des Abkommens
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 10.01.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt der Europäischen Union
im Gemischten Luftverkehrsausschuss EU/Schweiz,
der gemäß dem Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Luftverkehr eingesetzt wurde,
bezüglich der Änderung des Anhangs des Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2002/309/EG, Euratom), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft¹ wurde durch den Beschluss des Gemischten Ausschusses Nr. 1-2010² in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr³ aufgenommen.
- (2) Durch die Einbeziehung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2011 vom 19.7.2011⁴ wurde zwischen allen EWR-Staaten dieselbe Regelung für Luftfahrtunternehmen des EWR getroffen.
- (3) Durch die Einbeziehung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention) durch den Beschluss des EFTA-Rates Nr. 1/2012 vom 22.3.2012⁵ wurde für die Schweiz und die EWR-EFTA-Staaten festgelegt, dass Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EWR-EFTA-Staaten ebenfalls derselben Regelung unterliegen.
- (4) Der Anhang zum Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass EWR-EFTA-Luftfahrtunternehmen berechtigt sind, Luftverkehrsdienste zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz durchzuführen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.
² ABl. L 106 vom 28.4.2010, S. 20.
³ ABl. L 114 vom 30.04.2002, S. 73.
⁴ ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 62.
⁵

Artikel 1

Der Standpunkt der Europäischen Union in dem Gemischten Luftverkehrsausschuss EU/Schweiz zu der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr stützt sich auf den Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EU/Schweiz, der diesem Beschluss beigelegt ist

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. ...
DES GEMISCHTEN LUFTVERKEHRSAUSSCHUSSES EU/SCHWEIZ,
DER GEMÄSS DEM ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
ÜBER DEN LUFTVERKEHR EINGESETZT WURDE

vom ...

**zur Änderung des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr**

DER LUFTVERKEHRSAUSSCHUSS EU/SCHWEIZ —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft¹ wurde durch den Beschluss des Gemischten Ausschusses Nr. 1-2010² in das Abkommen aufgenommen.
- (2) Die Vertragsparteien wollen gewährleisten, dass Luftfahrtunternehmen der EWR-EFTA-Staaten berechtigt sind, Luftverkehrsdienste zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz durchzuführen.
- (3) Die Vertragsparteien wollen ferner gewährleisten, dass Luftfahrtunternehmen der Union berechtigt sind, Luftverkehrsdienste zwischen einem EWR-EFTA-Staat und der Schweiz durchzuführen.
- (4) Zu diesem Zweck soll der Gemischte Ausschuss EU/Schweiz vorbehaltlich der Gegenseitigkeit Luftfahrtunternehmen der EFTA-EWR-Staaten das Recht zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz einräumen.
- (5) Der Anhang des Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

² ABl. L 106 vom 28.4.2010, S. 20.

Artikel 1

Der Anhang des Abkommens wird wie folgt geändert:

Folgender Text wird in Nummer 1 unter Verweis *Nr. 1008/2008*, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, angefügt:

"Der Wortlaut der Verordnung ist für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung zu verstehen:

Dem Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Unter den gleichen Bedingungen wie Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union und der Schweiz sind Luftfahrtunternehmen der EWR-EFTA-Staaten berechtigt, Luftverkehrsdienste zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz durchzuführen. Dies wird an die Bedingung geknüpft, dass zum einen die Europäische Union und die EWR-EFTA-Staaten den schweizerischen Luftfahrtunternehmen das Recht einräumen, Luftverkehrsdienste zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem EWR-EFTA-Staat durchzuführen, und zum anderen, dass die Schweiz und die EWR-EFTA-Staaten den Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union das Recht einräumen, Luftverkehrsdienste zwischen der Schweiz und einem EWR-EFTA-Staat durchzuführen.

Sämtliche Einschränkungen dieser Vereinbarung durch bestehende bilaterale oder multilaterale Abkommen, die die Europäische Union einerseits und die Schweiz andererseits binden, werden hiermit aufgehoben."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entweder des Beschlusses zur Änderung des EWR-Abkommens, mit dem schweizerischen Luftfahrtunternehmen das Recht eingeräumt wird, Luftverkehrsdienste zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem EWR-EFTA-Staat durchzuführen, oder des Beschlusses zur Änderung der Konvention zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention), mit dem Luftfahrtunternehmen der Union das Recht eingeräumt wird, Luftverkehrsdienste zwischen der Schweiz und einem EWR-EFTA-Staat durchzuführen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 3

Der Leiter der Delegation der Union notifiziert dem Vorsitzenden des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Annahme dieses Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel, den

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Leiter der Delegation der
Europäischen Union
Matthew Baldwin*

*Der Leiter der schweizerischen
Delegation
Peter Müller*